

ABSCHLUSS DES FESTSTELLUNGSVERFAHRENS

**gemäß Abschnitt 7 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
und über Änderungen einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung) in seiner geänderten Fassung (im Folgenden als
"Gesetz" bezeichnet)**

Angaben zum Vorhaben:

Bezeichnung: **Zwischenlager für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort AKW Temelín - Erweiterung der Lagerkapazität**

Art des Vorhabens: Das Vorhaben besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines neuen Lagerteils (Erweiterung) des bestehenden Lagers, einschließlich der baulichen, technischen und betrieblichen Anbindung an das bestehende Lager. Der neue Lagerteil wird konzeptionell mit dem Lagerteil des bestehenden Lagers baulich, technisch und betrieblich identisch sein. Der neue Lagerbereich wird den bestehenden Empfangsbereich des Lagers nutzen, an den sowohl der bestehende als auch der neue Lagerbereich angeschlossen wird. Der Plan sieht auch Verpackungsdateien für die Lagerung von abgebrannten Brennelementen vor, die nach und nach in das Lager eingebracht werden sollen.

Kapazität (Umfang): 1 370 t UO₂

Bei der derzeitigen Lagerkapazität für abgebrannte Brennelemente am ETE-Standort von 1 370 t UO₂ wird die Gesamtkapazität für die Lagerung abgebrannter Brennelemente am ETE-Standort nach Durchführung des Projekts 2 740 t UO₂ betragen.

Standort

Kreis: Südböhmen
Gemeinde: Temelín
Gemarkung: Křtěnov

Voraussichtlicher**Baubeginn:**

Der voraussichtliche Starttermin für die Umsetzung ist 2030.

Voraussichtliches**Bauende:**

Der voraussichtliche Termin für die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist das Jahr 2036.

Antragsteller:

ČEZ, a.s., Duhová 2/1444, 140 53 Praha 4, ID-Nr.: 45274649

Verfasser der Bekanntgabe:

Ing. Petr Mynář (Inhaber der Zulassung gemäß § 19 des Gesetzes)

Das Vorhaben " Zwischenlager für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort AKW Temelín - Erweiterung der Lagerkapazität " erfüllt den Wortlaut von Punkt Nr. 12 (Anlagen zur a) Endlagerung abgebrannter oder bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, b) Endlagerung abgebrannter oder bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle oder c) Langzeitlagerung abgebrannter oder bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle an einem anderen Standort als dem, an dem sie erzeugt werden, geplant für mehr als 10 Jahre.) der Kategorie I der Anlage 1 des Gesetzes als Planänderung im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes. Es handelt sich also um eine Änderung des Vorhabens, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (auch als "UVP-Verfahren" oder "Prüfung" bezeichnet) unterliegt, wenn dies im Offenlegungsverfahren festgestellt wird.

Gemäß Abschnitt 7 des Gesetzes wurde ein Screening-Verfahren durchgeführt, dessen Ziel es war, gemäß Abschnitt 7(2) festzustellen, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und daher einer Prüfung gemäß dem Gesetz unterliegt. Das Screening-Verfahren diente auch dazu, die Informationen festzulegen, die in die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden auch als "UVP-Unterlagen" bezeichnet) aufzunehmen sind. Die zuständige Behörde für das Screening-Verfahren war das Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Vermeidung (im Folgenden auch als "MoE" oder "zuständige Behörde" bezeichnet) gemäß Abschnitt 21(c) und (f) des Gesetzes.

Auf der Grundlage der in der Anmeldung des Vorhabens gemachten Angaben, der schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Gebietskörperschaften, der betroffenen Behörden, des betroffenen Staates und der betroffenen Öffentlichkeit sowie des gemäß Abschnitt 7 des Gesetzes durchgeführten Verfahrens zur Ermittlung des Sachverhalts und in Übereinstimmung mit den in Anhang 2 des Gesetzes genannten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Schluss gekommen, dass das Vorhaben

"Zwischenlager für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort AKW Temelín - Erweiterung der Lagerkapazität"

**eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben kann und daher
einer Prüfung gemäß dem Gesetz unterliegt.**

Auf der Grundlage des Feststellungsverfahrens kam die zuständige Behörde gemäß den Bestimmungen von § 7 Absatz 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Schluss, dass die **Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts gemäß Anhang 4 des Gesetzes unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Bereiche zu erstellen ist:**

- 1. Der Teil der UVP-Unterlagen, der sich auf die Bewertung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit bezieht, sollte von einer Person erstellt werden, die über eine Bescheinigung über die fachliche Eignung auf dem Gebiet der Bewertung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit im Sinne von Abschnitt 19 des Gesetzes verfügt.**
- 2. Angabe der Lebensdauer des Zwischenlagers, d. h. der maximalen Betriebsdauer, unter Berücksichtigung möglicher Umweltauswirkungen, und Beschreibung des Verfahrens für den Fall, dass das Endlager für abgebrannte Brennelemente nach Ablauf der geplanten (maximalen) Betriebsdauer nicht betriebsbereit ist.**
- 3. eine Spezifikation der möglichen Arten von Verpackungsdateien (im Folgenden auch "OS") oder Anforderungen an Verpackungsdateien vorlegen, d. h. eine Beschreibung der geforderten Eigenschaften der Sicherheitsbehälter, die sich insbesondere auf die Lebensdauer der OS, den Nachweis der dauerhaften Dichtheit der OS, Angaben über die Bereitstellung der Abschirmung der OS, Angaben über die ständige Überwachung der Dichtheit der OS, Angaben über die Bereitstellung der Unterkritikalität der gelagerten abgebrannten Brennelemente, Angaben über die Bereitstellung der Wärmeabfuhr aus den OS, insbesondere im Falle einer möglichen Beschädigung der Abschirmung der Gamma- und Neutronenstrahlung, die Widerstandsfähigkeit der OS gegenüber extremen Ereignissen, das Vorhandensein eines Risikos des Verlusts der Dichtheit der OS und das Konzept für die Reparatur der OS im Falle eines Lecks oder Versagens d.**
- 4. Nachweis einer Analyse von Notfällen und potenziellen Betriebsunfällen und deren möglichen Umweltauswirkungen in der Tschechischen Republik und darüber hinaus.**

- 5. Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Rahmen der kumulativen/synergistischen Wirkung aller bestehenden nuklearen und nichtnuklearen Anlagen sowie nuklearen und nichtnuklearen Projekte am Standort, auch für den Fall eines Unfalls.**
- 6. Berücksichtigung und Beantwortung aller relevanten Anforderungen und Kommentare in den UVP-Unterlagen und ihren Anhängen, wie in den nachstehenden Kommentaren dargelegt. In diesem Zusammenhang sollte zu Beginn der UVP-Unterlagen ein Kapitel eingefügt werden, in dem beschrieben wird, wie die einzelnen Kommentare berücksichtigt oder behandelt wurden.**

Gründe:

Am 5. April 2023 ging bei der zuständigen Behörde eine Anmeldung des Vorhabens "Zwischenlager für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort AKW Temelín - Erweiterung der Lagerkapazität" gemäß § 6 des Gesetzes ein. Am 25. April 2023 wurde der zuständigen Behörde eine Übersetzung der Anmeldung des Vorhabens ins Deutsche vorgelegt. Am 12. Mai 2023 wurde das Prüfverfahren eingeleitet, indem den betroffenen Gebietskörperschaften und den betroffenen Behörden mit Schreiben Nr. MZP/2023/710/1318 Informationen über die Anmeldung des Vorhabens übermittelt wurden und gleichzeitig die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben Nr. MZP/2023/710/1574 über das Vorhaben informiert wurden. Am 16. Mai 2023 wurde die Information über die Anmeldung des Vorhabens an der Amtstafel der Südböhmischen Region veröffentlicht. Die Öffentlichkeit, die betroffene Öffentlichkeit, die DOs und die DÚSCs in der Tschechischen Republik konnten innerhalb der Frist vom 15. Juni 2023 zur Notifizierung des Plans Stellung nehmen. 2 betroffene Behörden, 3 Abteilungen des Umweltministeriums und 3 weitere Stellen aus der Tschechischen Republik haben innerhalb der Frist zur Notifizierung des Plans Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 9.6.2023 teilte die Bundesrepublik Deutschland über das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen *Entsorgung* mit, dass sie für das Vorhaben kein zwischenstaatliches Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren verlangt, da in Deutschland keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Mit Schreiben vom 16.5.2023 bekundete die Republik Österreich über das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ihr Interesse an der Durchführung eines zwischenstaatlichen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens für das Vorhaben und beantragte eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme um 30 Tage. Dem Antrag wurde stattgegeben und die Frist für Stellungnahmen österreichischer Interessensgruppen lief am 17. Juli 2023 ab. Am 14. Juli 2023 erhielt das MoEW eine Reihe von Stellungnahmen der Republik Österreich, darunter die fachliche Stellungnahme des Umweltbundesamtes (Oda Becker, Kurt Decker, Gabriele Mraz), die Stellungnahme des Landes Oberösterreich (Dipl. Ing. Dalibor Strasky), die Stellungnahme von Global 2000 und die Stellungnahme der Wiener Umwelthanwaltschaft.

Das Vorhaben " Zwischenlager für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort AKW Temelín - Erweiterung der Lagerkapazität " erfüllt den Wortlaut von Punkt Nr. 12 (Anlagen zur a) Endlagerung abgebrannter oder bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, b) Endlagerung abgebrannter oder bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle oder c) Langzeitlagerung abgebrannter oder bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle an einem anderen Standort als dem, an dem sie erzeugt wurden, geplant für mehr als 10 Jahre) der Kategorie I der Anlage 1 des Gesetzes als Planänderung im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes. Gemäß Abschnitt 4(1)(b) des Gesetzes unterliegt ein solches Projekt der Prüfung im vollen Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn dies im Prüfungsverfahren festgestellt wird.

Das Vorhaben besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines neuen Lagerteils (Erweiterung) des bestehenden Lagers, einschließlich der baulichen, technologischen und betrieblichen Anbindung an das bestehende Lager. Der neue Lagerteil wird konzeptionell mit dem Lagerteil des bestehenden Lagers baulich, technologisch und betrieblich identisch sein. Der neue Lagerbereich wird den bestehenden Eingangsbereich des Lagers nutzen, an den sowohl der bestehende als auch der neue Lagerbereich angeschlossen wird. Die eingehenden Verpackungen werden auf die gleiche Weise behandelt wie die Verpackungen, die derzeit behandelt und anschließend in den bestehenden Lagern gelagert werden. Der Plan sieht auch Verpackungen für die Lagerung von abgebrannten Brennelementen vor, die nach und nach in das Lager gebracht werden. Der Brennstoff wird trocken gelagert. Bei der Trockenlagerung werden die abgebrannten Brennelemente in Containment-Behältern oder in Lagergittern gelagert, die sich in Lagergewölben befinden. Wie in anderen Ländern, in denen diese Lagermethode angewandt wird, werden auch in der Tschechischen Republik Sicherheitsbehälter verwendet, die vor allem die Anforderungen an die nukleare Sicherheit (Unterkritikalität), den Strahlenschutz (ausreichende Abschirmung), die Verhinderung des Austretens radioaktiver Stoffe aus den abgebrannten Brennelementen in die Umwelt (Dichtheit) und den Schutz vor äußeren Einflüssen (ausreichende Robustheit und Festigkeit) erfüllen müssen. Die Sicherheitsbehälter werden dann im Gebäude untergebracht (zusätzlicher Schutz vor äußeren Einflüssen) oder lose auf einer Betonplatte aufgebaut (der Hauptschutz vor äußeren Einflüssen wird durch den Sicherheitsbehälter gewährleistet, diese Methode wird in der Tschechischen Republik nicht angewendet). Wenn die Sicherheitsbehälter im Inneren des Gebäudes untergebracht sind, wird die von den abgebrannten Brennelementen freigesetzte Restwärme in der Regel durch natürliche Belüftung abgeführt, so dass keine Stromversorgung für eine Zwangsbelüftung (Stromversorgung für Ventilatoren) erforderlich ist. Die Kapazität des vorhandenen Betriebs-SNF für abgebrannte Brennelemente aus den bestehenden ETE-Blöcken (1 370 t UO₂ (Schwermetall), 152 Verpackungsdateien, 2 888 Brennelementdateien) reicht für 30 Jahre Betrieb der Blöcke. Die konservativen Berechnungen (Beladung mit 42 Brennelementen pro Block und schnellerer Export der Brennelemente in den SNF mit 6 Brennelementen pro Jahr), die für das aktuelle ETE-Standortkonzept verwendet wurden, zeigen, dass die Lagerkapazität

des bestehenden SNF um 2037 voll sein wird. Die Erweiterung der Lagerkapazität des SFP um 152 Verpackungssätze (Gegenstand des Projekts) auf insgesamt 304 Verpackungssätze stellt eine realistische Kapazität für einen 60-jährigen Betrieb der beiden ETE-Blöcke dar, basierend auf den heutigen Erfahrungen und der langfristigen Prognose.

Bei der Feststellung, ob das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, hat die zuständige Behörde die Merkmale, die Art und den Umfang des Vorhabens gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes und die in Anhang 2 des Gesetzes dargelegten Grundsätze berücksichtigt, insbesondere die Art des Vorhabens (eine Anlage zur Langzeitlagerung abgebrannter Brennelemente, die für mehr als 10 Jahre geplant ist, und Verpackungseinheiten für die Lagerung abgebrannter Brennelemente) und seinen Standort, einschließlich der Entfernung zur Landesgrenze. Aufgrund der Art des Projekts, d.h. der Hinzufügung eines neuen Lagerbereichs (Annex) zum bestehenden Lager, einschließlich der baulichen, technologischen und betrieblichen Verbindung zum bestehenden Lager und den Containment-Einrichtungen als Teil des Projekts, kann das Projekt ähnliche Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit haben wie das bestehende Lager. Zu den potenziell erheblichen Auswirkungen könnten insbesondere Auswirkungen aufgrund der Freisetzung von radioaktiven Stoffen und/oder ionisierender Strahlung in die Umwelt gehören.

Die zuständige Behörde erhielt von der Republik Österreich einen Antrag auf Durchführung einer zwischenstaatlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt sowie eine Reihe einschlägiger begründeter Kommentare und Anforderungen für die Erstellung der UVP-Unterlagen. Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen sowie der Art und des Typs des Vorhabens, der in Abschnitt 2 des Gesetzes aufgeführten Umweltfaktoren, die von der Durchführung des Vorhabens betroffen sein können (Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und alle Umweltkompartimente aufgrund der Freisetzung radioaktiver Stoffe und/oder ionisierender Strahlung in die Umwelt), sowie des Stands der Technik und der Bewertungsmethoden hat die zuständige Behörde die oben genannten Bereiche festgelegt. Alle Anforderungen dieser Schlussfolgerung des Bewertungsverfahrens leiten sich direkt aus den eingegangenen Stellungnahmen ab, und die zuständige Behörde ist der Ansicht, dass ihre Festlegung angemessen und in den eingegangenen Stellungnahmen ausreichend begründet ist.

Die Stellungnahmen dieser Einrichtungen wurden der zuständigen Behörde innerhalb der gesetzlichen Frist übermittelt:

- Regionalbüro der Südböhmischen Region
- Regionale Hygienestation der Südböhmischen Region mit Sitz in České Budějovice
- Südböhmisches Museum
- Calla - Verein zur Bewahrung der Umwelt, s.z.
- Südböhmische Mütter, z.s.

- Republik Österreich (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Umweltbundesamt, Land Oberösterreich, Global 2000 und Wiener Umwelthanwaltschaft)

Kurze Zusammenfassung der Kommentare und Anmerkungen zu der veröffentlichten Absichtserklärung:

Regionalbehörde der Südböhmischen Region vom 13. Juni 2023

Sie erklärt, dass sie im Rahmen ihrer umweltpolitischen Zuständigkeiten keine Einwände gegen das Projekt hat.

Regionale Hygienestation der Südböhmischen Region mit Sitz in České Budějovice vom 7. Juni 2023

Er teilt mit, dass er dem Projekt kommentarlos zustimmt und die Durchführung eines UVP-Verfahrens nicht für notwendig hält.

Südböhmisches Museum in České Budějovice vom 16. Mai 2023

Das Südböhmische Museum weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Projekt in einem Gebiet mit archäologischen Funden gemäß § 21 - 23 des Gesetzes Nr. 20/1987 Slg. über die staatliche Denkmalpflege realisiert wird und es daher notwendig sein wird, archäologische Rettungsuntersuchungen durchzuführen und die Erd- und Bauarbeiten im betroffenen Gebiet zu überwachen.

Calla - Verein zur Erhaltung der Umwelt, z.s. vom 15. 6. 2023

Die Vereinigung verlangt eine Bewertung des Projekts und die Erstellung von UVP-Unterlagen mit Schwerpunkt auf folgenden Aspekten

- Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse - Angabe und Dokumentation der Widerstandsfähigkeit der Halle und der betrachteten Hülle gegen Flugzeugabstürze und schweren Waffenbeschuss
- Behälter für die Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente - zur Berücksichtigung der Lagerung von Rückständen aus der Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente im Falle eines Technologiewechsels (Brennstoffkreislauf mit Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente)
- Verwendete Verpackungsmappen - Quantifizierung und Beschreibung der Behandlung von Verpackungsmappen oder ihrer kontaminierten Teile als Abfall.

Südböhmische Mütter, z.s. vom 14. Juni 2023

Sie macht die folgenden Anmerkungen und Anforderungen an die UVP-Dokumentation:

- den spezifischen Typ der Verpackungsdatei zu bewerten

- die Widerstandsfähigkeit der Hülle gegenüber extremen Ereignissen (gezielte militärische Angriffe, z. B. durch Drohnen oder Marschflugkörper) anzugeben
- Bewertung der Auswirkungen schwerer Unfälle, die zu einem Verlust des Sicherheitsbehälters und zu einem Verlust der Fähigkeit des SVJP-Gebäudes zur Ableitung der Restwärme führen könnten
- die Situation zu bewerten, in der ein Tiefenlager im Jahr 2050 nicht in Betrieb sein wird, um anzugeben, wie abgebrannte Brennelemente aus dem Betrieb der beiden anderen Kernblöcke und aus dem geplanten modularen Reaktor gelagert werden sollen.

Umweltministerium - Abteilung für Anpassung an den Klimawandel, Abteilung für Energie und Klimaschutz und Abteilung für Luftreinhaltung - keine Kommentare.

Umweltbundesamt (Oda Becker, Kurt Decker, Gabriele Mraz, 2023)

Das Sachverständigengutachten enthält die folgenden Bemerkungen und Kommentare, in denen die spezifischen Fragen, die in den UVP-Unterlagen behandelt werden müssen, sowie erste Empfehlungen aufgeführt sind.

UVP-Verfahren, Bewertung von Alternativen und Nachweis der Abfallbewirtschaftung:

- Negative Auswirkungen auf Österreich sind keineswegs auszuschließen.
- begrüßt den Zeitplan für die nächsten Phasen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung
- Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung der Optionen durchgeführt.
- die Beendigung der erweiterten Zwischenlagerung ist nicht definiert
- Die maximal zulässige Dauer der langfristigen Zwischenlagerung für den Fall, dass das Lager für abgebrannte Brennelemente nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann, muss geklärt werden.

Lagertypen- und Verpackungsdateien, einschließlich des Alterungsmanagementprozesses:

- das betriebliche Zwischenlager entspricht nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, auch Lagergebäude müssen heute eine gewisse Sicherheitsfunktion gegen äußere Einflüsse erfüllen
- im Rahmen des UVP-Verfahrens sollte erläutert werden, auf der Grundlage welcher spezifischen internationalen Anforderungen der Bau der geplanten Speicherkapazitäten erfolgen wird
- im Rahmen des UVP-Verfahrens muss erläutert werden, wie die langfristige Sicherheit gewährleistet werden soll

- die in der UVP-Meldung angegebene Lebensdauer der Verpackungsdateien von "mindestens 60 Jahren" muss begründet werden, da in Deutschland die Lizenzen für CASTOR-Behälter auf 40 Jahre begrenzt sind
- zu ergänzen, ob bei der Zulassung von ŠKODA 1000/19-Containern Tests zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit der Original-Container durchgeführt wurden

Unfallanalyse, einschließlich Unfälle mit Beteiligung Dritter:

- Hinzufügen, welche auslösenden Ereignisse als Ereignisse verstanden werden, die andere Faktoren berücksichtigen, und was die Ergebnisse dieser Analysen sind
- verschiedene terroristische Anschlagsszenarien (u.a. ein gezielter Flugzeugabsturz) zu massiven Leckagen aus dem Zwischenlager Temelin führen könnten, die auch Österreich betreffen könnten, und daher anzugeben ist, ob zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor möglichen terroristischen Anschlägen geplant sind (Errichtung zusätzlicher Außenwände und Einbau von Trennsystemen in Zugangstüren)
- Militäraktionen gegen Nuklearanlagen, wie im Falle der ukrainischen Nuklearanlagen, stellen eine zusätzliche Gefahr dar, die in der derzeitigen globalen Situation besondere Aufmerksamkeit verdient.

Standortanalyse und Unfälle, die durch externe Ereignisse verursacht werden:

- die Absichtserklärung enthält keine Informationen über die Auswahl der in der Sicherheitsanalyse berücksichtigten externen Ereignisse (Gefahrenscreening), so dass es nicht möglich ist, festzustellen, ob die Sicherheitsanalyse alle standortspezifischen externen Gefahren berücksichtigt
- es sollte geklärt werden, ob die Sicherheitsbescheinigung auch andere Ereignisse abdeckt, die unter die erweiterten Auslegungsbedingungen (DEC) fallen, wie z. B. extreme Wetterbedingungen

Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen:

- Schwere, projektübergreifende Unfälle sollten im Rahmen des UVP-Verfahrens berechnet werden, um mögliche erhebliche Auswirkungen auf Österreich zu beurteilen.

Oberösterreich vom 27.6.2023

Darin werden die folgenden Anforderungen für die Erstellung der UVP-Unterlagen festgelegt:

- eine detaillierte Spezifikation der verschiedenen Typen möglicher zu verwendender Lagersysteme, einschließlich einer ausführlichen Beschreibung ihrer technischen Daten und Eigenschaften, insbesondere zum Nachweis ihrer dauerhaften Dichtheit, Daten zur Abschirmung der UU (*Anmerkung: Die UU muss durch ein Abschirmsystem abgeschirmt werden. (Anmerkung: die UU muss durch ein Abschirmsystem abgeschirmt sein)*), Angaben

zur kontinuierlichen Überwachung der US, Angaben zum möglichen Reparaturkonzept der Lagersysteme, wenn Lecks oder Ausfälle festgestellt werden, Angaben zur Gewährleistung der unterkritischen Lagerung der gelagerten abgebrannten Brennelemente, Angaben zur Gewährleistung der Wärmeabfuhr aus den US, insbesondere im Falle einer möglichen Beschädigung der Abschirmung der Gamma- und Neutronenstrahlung

- Detaillierte Analyse von Notfällen und potenziellen Betriebsunfällen und deren möglichen Umweltauswirkungen
- Bewertung der potenziellen Risiken und Folgen eines Terroranschlags, z. B. im Zusammenhang mit dem Absturz eines Verkehrsflugzeugs
- Bewertung der synergetischen und kumulativen Auswirkungen eines Unfalls in einem Lager für abgebrannte Brennelemente oder eines Unfalls in einem Kernkraftwerk auf die jeweils andere Seite und auf die Umwelt
- eine Beschreibung und Spezifizierung der Vorkehrungen für die weitere Nutzung oder Stilllegung des Zwischenlagers über seine Nutzungsdauer hinaus, einschließlich einer Aufzählung der Vorkehrungen für den Fall, dass am Ende der geplanten Betriebsdauer kein Endlager für abgebrannte Brennelemente zur Verfügung steht
- Der Plan basiert auf der Annahme, dass der Betrieb beider Blöcke des ETE um weitere 30 Jahre verlängert wird. Daher muss erklärt werden, warum das Zwischenlager heute konzipiert werden soll, wenn nicht garantiert werden kann, dass die Anlage, die für einen 30-jährigen Betrieb konzipiert und ausgelegt ist, auch nach 30 Jahren noch wirtschaftlich und technisch sicher betrieben werden kann.

GLOBAL 2000 vom 28. 6. 2023

Er vertritt die Auffassung, dass das Projekt im Rahmen des UVP-Verfahrens geprüft werden muss, und bittet um Antworten auf die folgenden Fragen:

- wie lange das Zwischenlager zu betreiben ist oder wie lange die abgebrannten Brennelemente im Zwischenlager gelagert werden können
- Die Sicherheitsfunktionen werden nur von Containern erfüllt, d. h. es stellt sich die Frage, wie lange sie als sicher gelten können und wie ihre Sicherheit geprüft und nachgewiesen wird, einschließlich des Alterungsmanagements der Container.
- Neben der Berücksichtigung aller externen Risiken ist auch eine umfassende Absicherung notwendig, da Terror- und Kriegsszenarien nicht mehr wie bisher als unrealistisch angesehen werden können, sondern nun angesprochen werden müssen und daraus ausreichende Sicherheitsmaßnahmen abgeleitet werden müssen.

Wiener Umweltschutz vom 3.7.2023

Zunächst wird die Ansicht geäußert, dass die Stromerzeugung durch Kernspaltung mit mehreren bedeutenden und grundlegenden Problemen verbunden ist, die weit über die Vorzüge dieser Technologie hinausgehen. Eines davon ist die Notwendigkeit einer risikoreichen Lagerung der Brennelemente nach ihrem Einsatz im Reaktor, wobei die abgebrannten Brennelemente viele Jahre lang gekühlt werden müssen, ohne die Kühlkette zu unterbrechen. Weiter heißt es in dem Bericht:

- In der Notifizierung wird weder auf die Null-Option eingegangen, noch werden die potenziellen Umweltauswirkungen der jeweiligen Optionen hinreichend analysiert, einschließlich der Bestimmung der maximalen Betriebszeit der Zwischenlagerstätte im Falle einer Verzögerung bei der Inbetriebnahme der Endlagerstätte.
- auch der Sicherheit gegen äußere Einflüsse und der Frage, ob das Gebäude ausreichend gegen terroristische Anschläge und Sabotage geschützt werden kann, sollte mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden
- Es muss ein Nachweis über die Sicherheit der Behälter, in denen die radioaktiven Abfälle gelagert werden, erbracht werden, einschließlich des Zeitraums, in dem die sichere Lagerung gewährleistet ist.

Die UVP-Unterlagen müssen in gedruckter Form in zwei Paketen (zwei vollständige Kopien einschließlich CD für beide Pakete) in tschechischer Sprache und in einem gedruckten Paket (vollständige Kopie einschließlich CD) in deutscher Sprache eingereicht werden.

Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens ersetzt weder verbindliche Stellungnahmen oder Erklärungen der betroffenen Verwaltungsbehörden noch einschlägige Entscheidungen, Genehmigungen oder Zustimmungen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften erteilt wurden. Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens ist keine Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren und kann nicht angefochten werden.

Mgr. Evžen Doležal
Direktor der Abteilung
Umweltverträglichkeitsprüfung
und integrierte Prävention

elektronisch signiert
(Dienstmarke)

Gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes veröffentlichen die **betroffenen lokalen Behörden** unverzüglich Informationen über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens und darüber, wann und wo es eingesehen werden kann, an den offiziellen Anschlagtafeln. Die Frist für die Veröffentlichung dieser Informationen beträgt gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes mindestens 15 Tage. Gleichzeitig teilen die **betroffenen Gebietskörperschaften gemäß dieser Bestimmung der zuständigen Behörde auf elektronischem Wege oder per E-Mail (Klara.Malacova@mzp.cz) oder schriftlich mit, wann die Informationen über den Abschluss des Feststellungsverfahrens so bald wie möglich an der amtlichen Bekanntmachungstafel veröffentlicht werden.**

Der Abschluss des Feststellungsverfahrens kann im UVP-Informationssystem auf der Website (<http://www.mzp.cz/eia>) unter dem Projektcode MZP518 oder direkt unter folgendem Link eingesehen werden ([Zwischenlager für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort AKW Temelín - Erweiterung der Lagerkapazität](#)).